

Sitzung vom 3. Juni 1992

1707. Anfrage

Kantonsrat Theo Schaub, Zürich, hat am 2. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen haben im Januar einen umfangreichen Fragebogen zur Abfallerhebung erhalten.

Dies ist die dritte Umfrage des Kantons mit ähnlichem Inhalt, nur ist sie diesmal sehr detailliert.

Unter anderem unterscheidet der Fragebogen 63 verschiedene Abfallstoffe mit jeweils 14 Entsorgungsvarianten.

Insbesondere im Bereich Chemikalien lassen sich einige Produkte vom Verbraucher gar nicht eindeutig deklarieren, weil die entsprechenden Daten des Lieferanten fehlen.

Vor allem auf dem Bausektor entstehen die Abfälle meist ausserhalb des Betriebs. In diesen sehr zahlreichen Fällen sind nur sehr vage Schätzungen möglich. Genaue Erhebungen sind gar nicht denkbar.

Mir erscheint die ganze Übung kompliziert und teuer. Trotzdem ist sie ungenau und nicht überprüfbar.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde diese Umfrage nicht gleichzeitig mit den beiden Erhebungen für den Emissionskataster und die Störfallverordnung erhoben?
2. Welche Branchen werden befragt?
3. Nach welchen Kriterien wurden diese Betriebe ausgewählt?
4. Wie überprüft das Amt für Gewässerschutz die Richtigkeit der erhaltenen Angaben?
5. Wie gedenkt - wenn überhaupt - das Amt den Abfallkataster den laufenden Änderungen der Abfallarten und Entsorgungsmöglichkeiten anzupassen?
6. Welche konkreten Verbesserungen auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung werden durch diesen Abfallkataster ermöglicht?
7. Wie hoch sind die Kosten, die dem Kanton aus dieser Umfrage gesamthaft entstehen, z.B. Beratungskosten des Büros Peter Töpfer Planung und Beratung in Aschaffenburg (D); Kosten in der Verwaltung für Erhebung und Auswertung wie Personal-, Druckkosten und evtl. weitere Fremdleistungen?
8. Warum wurde ein deutsches Büro angefragt, zumal es im Raum Zürich eine ganze Reihe gut qualifizierter ökologischer Beratungsfirmen gibt?
9. Wie gedenkt die Verwaltung zu gewährleisten, dass nach einer allfälligen Unterzeichnung des EWR/EG-Beitritts die erhobenen Daten nicht gemäss der zu übernehmenden Informationsrichtlinie (Ratsrichtlinie vom 7. Juni 1990; 90/313/EEC) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen bzw. jedermann Einsicht nehmen kann?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Theo Schaub, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 ist in Art. 31 Abs. 1 die Pflicht der Kantone festgelegt, dafür zu sorgen, dass Abfälle vorschriftsgemäss verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt werden. Sowohl im "Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft" von 1986 als auch im Abfallkonzept für den Kanton Zürich von 1989 werden als wesentliche Grundsätze die Vermeidung und die Verminderung von Abfällen aufgeführt.

In Art. 4 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 wird den Umweltschutzfachstellen von Bund und Kantonen die Aufgabe der Information und Be-

ratung von Privaten und Behörden über die Möglichkeiten der Abfallverminderung übertragen. Art. 16 Abs. 2 lit. a und b TVA verlangt, dass die Abfallplanung der Kantone die aktuellen und zukünftigen Mengen der verschiedenen Abfälle sowie die Massnahmen zur Verminderung dieser Abfälle zu umfassen hat. Diese Kenntnisse sind auch erforderlich, um die Standorte für allfällig notwendige Entsorgungsanlagen durch die Kantone bestimmen und sichern zu können (Art. 31 Abs. 4 USG).

Der Vollzug dieser Aufgabe setzt umfangreiches statistisches Zahlenmaterial über die anfallenden Abfallströme, deren Zusammensetzung und die Entsorgungswege voraus.

Der Regierungsrat hat deshalb der Erstellung eines kantonalen Abfallkatasters zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Auftrag an die Firma TPB, Peter Töpfer Planung und Beratung GmbH in Aschaffenburg (D), vergeben.

Die Erhebung mittels verschiedener branchenspezifischer Fragebogen wurde im Jahre 1992 gestartet. Insgesamt wurden ca. 5 800 Betriebe befragt. Von diesen werden ca. 200, vorwiegend Grossfirmen, persönlich befragt werden.

Die Branchenauswahl wurde anhand des Verzeichnisses "Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige 1985" des Bundesamtes für Statistik vorgenommen. Für die Auswahl der Betriebe wurde vom gleichen Bundesamt ein Auszug aus dem Betriebs- und Unternehmensregister angefordert.

In der Systematik der Wirtschaftszweige werden die Betriebe je nach Tätigkeitsgebieten einer bestimmten Wirtschaftsart zugeteilt. Es wurden sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbranchen befragt. Von der Befragung wurden allgemein Branchen ausgenommen, in welchen bereits ähnliche Studien bzw. Erhebungen im Gange sind oder von welchen Globalzahlen bekannt sind und eine weitere Aufschlüsselung kaum möglich ist.

Die Dichte der Stichproben in den einzelnen Branchen wurde aufgrund von Erfahrungswerten für die zu erwartenden Abfallarten und -mengen, insbesondere für die Problemabfälle, festgelegt.

Die nebst der Erhebung zum Abfallkataster durchgeführten Erhebungen zum Emissionskataster und zur Störfallverordnung verfolgen grundsätzlich andere Ziele:

Für die Entscheidung, ob ein Betrieb der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) untersteht, ist massgebend, welche Stoffe bei diesem Betrieb in welchen Mengen vorhanden sind. Dabei kann es sich sowohl um Neumaterial als auch um Abfälle handeln.

Bei der Einholung von Emissionserklärungen von Betrieben durch das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) gemäss Art. 12 der Luftreinhalteverordnung (LRV) richtet sich das Hauptaugenmerk auf Stoffe, welche in einem Abluftstrom als Dämpfe in die Umwelt gelangen können. Bei dieser Erhebung sind die während eines bestimmten Zeitraums in einem Betrieb verarbeiteten Mengen das Erfassungskriterium. Abfälle spielen dabei lediglich eine untergeordnete Rolle.

Ein Zusammenfassen dieser drei Erhebungen hätte aus den genannten Gründen zu keiner wesentlichen Vereinfachung der Unterlagen geführt. Vielmehr wäre eine sehr umfangreiche Dokumentation entstanden, und die Betriebe hätten alle drei Umfragen gleichzeitig beantworten müssen. Die Aufarbeitung der Daten aus einer solchen Auswertung hätte hingegen infolge der verschiedenen Bedürfnisse der involvierten Amtsstellen zu einem zusätzlichen Aufwand und zu Zeitverzögerungen geführt.

Die von den Betrieben gemachten Angaben werden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen: Die Firma TPB, welche die Erhebung auswertet, verfügt über sogenannte Abfall-Soll-Kataloge. Diese beruhen auf den ca. 40 ähnlich gelagerten Erhebungen, welche TPB bis jetzt in Landkreisen und Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hat. Betriebe, deren Angaben signifikant von den Vorgaben abweichen, werden bei der EDV-Auswertung identifiziert. Die festgestellten Diskrepanzen werden einer telefonischen Abklärung unterzogen.

Bei der erstmaligen Erhebung der Daten für die Erstellung des Abfallkatasters ist eine detaillierte Fragestellung im vorgesehenen Umfang nicht zu umgehen. Für die künftige Aktualisierung des Datenmaterials kann auf Befragungen dieses Umfangs verzichtet werden. Durch die Auswertungen der erhaltenen Angaben lassen sich kritische Bereiche (Entsorgungswege) sowie Vermeidungs- und Verminderungspotentiale lokalisieren. Ausserdem können durch die geknüpften Kontakte zu Umweltbeauftragten grösserer Firmen

bzw. aufgrund der intensivierten Branchenkontakte Erfolgskontrollen auf Firmen- bzw. Branchenebene durchgeführt werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Abfallmengen.

Die Ergebnisse des Abfallkatasters sollen dazu verwendet werden, den Firmen im Kanton Zürich eine effiziente und fundierte Beratung zu bieten. Es ist zu erwarten, dass sich aus den Ergebnissen Synergieeffekte von verschiedenen Branchen erkennen lassen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass gleichwertige Abfälle, welche in mehreren verschiedenen gelagerten Branchen entstehen, einer Aufarbeitung zugeführt werden können, anstatt verbrannt oder deponiert zu werden.

Die Firma TPB offerierte die Erstellung des Abfallkatasters zum Preis von Fr. 280 000. In diesem Pauschalpreis sind sämtliche Nebenkosten wie Spesen usw. von TPB eingeschlossen. TPB arbeitet während des ganzen Verlaufs der Erhebung eng mit dem AGW zusammen. Für das AGW beläuft sich die Mitarbeit auf ca. 1 Mannjahr, verteilt auf die Zeit von November 1991 bis März 1993. Dazu wurde aber kein zusätzliches Personal eingestellt. An Erstellungs- und Druckkosten für Fragebogen, Merkblätter, Begleitschreiben und Erinnerungsschreiben wurden bis im April 1992 insgesamt ca. Fr. 15 000 ausgegeben.

Im Kanton Zürich besteht eine ganze Reihe qualifizierter ökologischer Beratungsfirmen. Keine dieser Firmen verfügt jedoch über die erwähnten Basisdaten für die Abfall-Soll-Kataloge der einzelnen Branchen. Nur mit dieser Methode der Plausibilitätsüberprüfung können die gemachten Angaben so getestet werden, dass anschliessend zuverlässige Hochrechnungen für die Abfallmengen, die Abfallzusammensetzung und die beschrittenen Entsorgungswege für den ganzen Kanton erstellt werden können.

Die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) ist ein Teil des sogenannten "acquis communautaire", das heisst derjenigen EG-Rechtsbestimmungen, die bei einem Beitritt der Schweiz zum EWR durch unser Land zu übernehmen wären. Bestehende eidgenössische oder kantonale Bestimmungen wären anzupassen oder aufzuheben. Schon das bisherige Bundesrecht sieht Informationspflichten vor (vgl. z.B. Art. 6 und 47 des Umweltschutzgesetzes). Die Richtlinie will jedoch den "freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt" sowie die Verbreitung dieser Informationen gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen (Art. 1). Danach kann vorgesehen werden, dass ein Zugang zu solchen Informationen abgelehnt wird, wenn u.a. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschliesslich des geistigen Eigentums berührt sind oder wenn es um die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Akten geht. Analoges gilt, wenn es um die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen geht oder wenn der Antrag auf Zugang zu Informationen offensichtlich missbräuchlich ist oder zu allgemein formuliert ist (Art. 3 Abs. 2 und 3). Diese Grundsätze werden bei einer Annahme des EWR nach ihrer rechtskräftigen Umsetzung auch durch die kantonale Verwaltung zu beachten sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi